

20. 1. In welchem Umfange besteht eine gesetzliche Ermächtigung der Frau, bei der Beschaffung von Kleidern und Putzwaren für ihren eigenen Bedarf den Mann zu vertreten?

2. Welche Bedeutung hat dabei dem einzelnen Verkäufer gegenüber der Umstand, daß die Frau solche Sachen als Vertreterin des Mannes auch von anderen Geschäften bezieht, die Bestellungen aber zusammengenommen über den Bedarf hinausgehen?

pr. A.L.R. II. 1 § 321.

B.G.B. § 1357.

IV. Zivilsenat. Urte. v. 31. Mai 1905 i. S. v. P. (Wekl.) w. G. (Kl.).
Rep. IV. 84/05.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Klägerin hat in der Zeit vom 10. Dezember 1897 bis zum 30. September 1902 der Ehefrau des Beklagten auf deren Bestellung die in der Klagerrechnung verzeichneten Kleidungsstücke, Kleiderstoffe und Fußwaren geliefert. Sie berechnet dafür Preise im Gesamtbetrage von 19083,70 *M* und verlangt, nachdem sie in Einzelbeträgen zusammen 10300 *M* gezahlt erhalten hat, die Verurteilung des Beklagten zur Bezahlung des Restpreises von 8783,70 *M* nebst Zinsen. Klägerin macht geltend, daß Beklagter für die Bestellungen, die seine Frau zur Bestreitung ihres Bekleidungsbedarfs während der Ehe bei ihr gemacht habe, nach den Vorschriften sowohl des früheren als auch des jetzigen bürgerlichen Rechts ihr ohne weiteres aufkommen müsse; er habe überdies die Bestellungen ausdrücklich oder doch stillschweigend genehmigt. Beklagter, dessen Ehe später geschieden wurde, bestreitet die Verpflichtung. Die behauptete Genehmigung stellt er in Abrede. Die Bestellungen hätten sich auch nicht in den Grenzen des Notwendigen gehalten, zumal seine Frau, wie unstreitig, zugleich von mehreren anderen Geschäften Kleider bezogen habe; für diese Anschaffungen habe er anderweitig große Summen bezahlt. Der erste Richter hat die Entscheidung von einem zugeschobenen Eide abhängig gemacht, mit welchem Beklagter beschwören sollte, daß er die bei der klagenden Firma gemachten Bestellungen der Ehefrau nicht genehmigt habe. Auf die Berufung der Klägerin hat das Kammergericht den Beklagten bedingungslos nach dem Klagantrage verurteilt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter hält den Nachweis, daß Beklagter die Bestellungen seiner Ehefrau gutgeheißen habe, für entbehrlich, weil die der Frau nach § 321 A.L.R. II. 1 und nach § 1357 B.G.B. zustehende Vertretungsbefugnis nicht überschritten sei. Die Erwägungen, auf denen diese Annahme beruht, sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Es handelt sich um Anschaffungen für den eigenen Bekleidungs-

bedarf der Frau, die zu einem Teil unter der Herrschaft des Preussischen Allgemeinen Landrechts, zum anderen Teil unter der Herrschaft des jetzigen bürgerlichen Rechts stattgefunden haben. Derartige Besorgungen gehören zwar nicht unter allen Umständen zu den eigentlichen Haushaltungsgeschäften. Allein nach beiden Rechten umfaßt die in der sog. Schlüsselgewalt enthaltene Befugnis der Frau, als Vertreterin des Mannes diesen durch Verträge zu verpflichten, ein weiteres Gebiet; sie erstreckt sich auf alle den ehelichen Aufwand betreffende Besorgungen, deren besondere Beschaffenheit nach der bestehenden Sitte auf eine Erledigung durch die Frau hinweist. Darunter fällt der Regel nach, wie auch in den Motiven zu § 1278 I. Entw. zum B.G.B. Bd. 4 S. 118 hervorgehoben ist, die Beschaffung ihrer eigenen Kleidung. Hierbei, wie bei allen anderen, jenem Geschäftsgebiete der Frau angehörigen Geschäften handelt es sich jedoch um einen ehelichen Aufwand, der den Mann angeht, nur insoweit, als die für Rechnung und im Namen des Mannes erworbenen Bekleidungsgegenstände nach Art und Zahl der äußeren Gestaltung des Ehelebens entsprechen. Nur unter dieser Voraussetzung sind es „gewöhnliche Notdurfte“, die in der landrechtlichen Gesetzesvorschrift des § 321 a. a. D. den gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften mit der Bestimmung an die Seite gestellt werden, daß die Frau zu ihrer Bestreitung Waren und Sachen auf Borg nehmen darf, und daß der Mann dergleichen Schulb als die seinige anzuerkennen hat. Und nur unter der gleichen Einschränkung handelt es sich nach der Bestimmung des § 1357 B.G.B. um „Geschäfte des Mannes“, die als dem häuslichen Wirkungskreise der Frau angehörig von ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnis umfaßt werden. Da nun im vorliegenden Falle kein Streit darüber bestand, daß die dem Klagenanspruch zugrunde liegenden Verträge zwischen der Klägerin und der Ehefrau des Beklagten als im Namen des Beklagten abgeschlossen zu gelten hatten, so war es rechtlich zutreffend, daß der Berufsungsrichter ihre Verbindlichkeit für den Mann danach beurteilt hat, ob die bestellten und gelieferten Kleidungsstücke, Kleiderstoffe und Putzsachen „der äußeren Lebensführung, dem Auftreten der Ehegatten und den hieraus entstehenden Bedürfnissen“ entsprochen haben. Die Revision versucht den Ausgangspunkt des Berufsungsrichters in einer Beziehung als fehlsam zu bemängeln.

Um nämlich unter Anwendung des Rechtsgrundsatzes auf den Streitfall den an die Verhältnisse dieser Ehe anzulegenden Maßstab festzustellen, hat der Berufungsrichter allein in Betracht gezogen, daß der Beklagte Besitzer einer aus fünf Gütern bestehenden Standesherrschaft und Kammerherr ist — beides stand in den Vorinstanzen als unstreitig fest —, daß er zur entscheidenden Zeit neben seiner Haushaltung auf dem Schlosse S. in Pommern einen zweiten besonderen Hausstand in Berlin geführt hat, daß die Frau mit seinem Einverständnis kostspielige Reisen unternahm, und daß er schließlich mit dem von ihr getriebenen Bekleidungsaufwand im allgemeinen bekannt war, ihm aber nicht widersprochen hat. Dagegen hat der Berufungsrichter kein Gewicht darauf gelegt, ob das jährliche Einkommen des Beklagten, wie Klägerin behauptete, damals 400 000 *M.*, oder, wie er selbst in zweiter Instanz angab, nur 10 000 *M.* betragen hat. Mit Unrecht erblickt die Revision hierin eine Gesetzesverletzung. Die Schlüsselgewalt richtet sich nach den Besonderheiten des Hauswesens, dessen Ausgestaltung vom Manne abhängt (§ 184 A.L.R. II. 1; § 1354 Abs. 1 B.G.B.), während seine Leitung der Frau zusteht (§ 194 A.L.R. II. 1; § 1356 B.G.B.). Sollten nun — wie das nach den Angaben des Beklagten der Fall sein würde — die von dem Manne getroffenen häuslichen Einrichtungen zu seinen jeweiligen Einkünften in keinem richtigen Verhältnis stehen, so hat das auf die gesetzliche Vertretungsbefugnis der Frau keinen Einfluß. Nur der tatsächliche Zuschnitt des Hauswesens und die damit zusammenhängende äußere Lebensführung der Ehegatten, nicht aber eine Lebenshaltung, wie sie in Rücksicht auf das Einkommen des Mannes beschaffen sein müßte, in Wirklichkeit aber nicht beschaffen ist, kennzeichnen nach Inhalt und Umfang den häuslichen Wirkungskreis der Frau und damit gleichzeitig die Grenzen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht. Dies würde, zumal nach außen hin, selbst für den Fall angenommen werden müssen, wenn Beklagter bei seiner in I. Instanz gemachten Angabe verblieben wäre, daß er in der entscheidenden Zeit ein Einkommen überhaupt nicht gehabt hätte. Auch dann würde die Schlüsselgewalt der Frau weder aufgehört, noch auch je nach dem Schwanken der Einkünfte, bevor eine Änderung in den ständigen häuslichen Einrichtungen und in der äußeren Lebensführung der Eheleute eintrat, sich bald vermindert, bald vermehrt haben.

Rechtlich bedenkenfrei wie dieser Maßstab ist auch dessen Anwendung auf die den Klagegrund bildenden Verträge. Der Berufungsrichter gelangt dabei im Wege der tatsächlichen Sachprüfung zu der Feststellung, daß, soweit Klägerin nicht Zahlung erhalten hat, die von der Ehefrau des Beklagten gemachten Bestellungen in angemessenem Verhältnis zur ehelichen Lebenshaltung gestanden haben und für den Beklagten deshalb verbindlich gewesen seien. . . .

Es fragt sich aber weiter, ob im Verhältnis zur Klägerin die Verbindlichkeit der Verträge für den Beklagten dadurch ausgeschlossen oder eingeschränkt wurde, daß seine Ehefrau zur nämlichen Zeit auch bei anderen Geschäften gleichartige Bestellungen gemacht, Beklagter aber, wie er behauptet, an die anderen Geschäfte dafür große Summen bezahlt hat. Der Beklagte hat offensichtlich damit zugleich behaupten wollen, die Bestellungen seien zusammengenommen vollends übermäßig gewesen. Die Unerheblichkeit dieses Verteidigungsvorbringens wird in dem Berufungsurteil mit der Ausführung begründet, es komme nur darauf an, ob der Klägerin die bei ihr selbst gemachten Bestellungen nicht als unberechtigte erschienen seien, und das sei nicht der Fall gewesen; der Beklagte habe nicht dargelegt, inwiefern wegen der anderweiten Anschaffungen die mit der Klägerin abgeschlossenen Geschäfte über die Anforderungen des Standes und über die Anforderungen der von ihm gebilligten Lebensführung seiner Frau hinausgegangen seien. Nun kann der Revision, die dem Berufungsrichter eine unrichtige Verteilung der Beweislast vorwirft, zwar zu gegeben werden, daß es der Klägerin oblag, durch ihr Vorbringen sowie nötigenfalls durch den Beweis ihrer Behauptungen eine richterliche Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob die für Rechnung und im Namen des Mannes gemachten Anschaffungen der ehelichen Lebenshaltung entsprochen haben; und es ist ebenso richtig, daß die richterliche Prüfung auf die Frage nach der Einhaltung, und nicht nach der Überschreitung der Vertretungsgrenzen abzustellen war. Allein ihrer Behauptungs- und Beweispflicht genügte Klägerin schon dann, wenn sich aus ihren Darlegungen auf der einen Seite ergab, welcher Art im allgemeinen die im Bereich des häuslichen Wirkungskreises liegenden Geschäfte der Ehefrau des Beklagten waren, und wenn sich auf der anderen Seite herausstellte, daß die abgeschlossenen Verträge ihrem besonderen Inhalte nach jener Geschäftsgattung an-

gehörten. Die Beweispflicht der Klägerin erstreckte sich dagegen nicht auf die Frage, ob und inwieweit Frau v. P. anderen Personen gegenüber von ihrer Vertretungsbefugnis einen gleichen Gebrauch bereits gemacht hatte oder zu machen im Begriff war. Insbesondere brauchte Klägerin durch ein derartiges Vorbringen nicht vorbeugend die Annahme auszuschließen, daß der Bedarf durch die an anderer Stelle bedungenen Lieferungen bereits gedeckt, und daß ihr selbst bei der Entgegennahme der Bestellungen solches bekannt gewesen sei. Denn mit der Ermächtigung der Frau zur Vertretung des Mannes verfolgt das Gesetz nicht allein den Zweck, der Frau ein Mittel darzubieten, das ihr die Erfüllung ihrer häuslichen Aufgaben ermöglicht, sondern es gibt damit zugleich jedem Dritten eine Gewähr, daß er sich auf Geschäfte, die in ihrer Art dem häuslichen Wirkungskreise der Frau angehören, im Vertrauen auf deren Verbindlichkeit für den Mann mit der Frau einlassen darf. Dem Dritten gegenüber können aber zum Ausweise über die Tragweite dieser Ermächtigung nur solche Tatsachen dienen, die ihm entweder beim Vertragsabschlusse bekannt waren, oder die bei verkehrszüblicher Aufmerksamkeit seiner Wahrnehmung nicht entgehen durften. Verteidigt sich deshalb der Mann wie vorliegend mit der Behauptung eines Mißbrauchs der gesetzlichen Vertretungsmacht, indem er eine übermäßige Vervielfältigung an sich zulässiger Anschaffungen behauptet, so ist es seine Sache, nicht allein die Tatsache dieses Mißbrauchs, sondern zum mindesten auch dessen Erkennbarkeit für den anderen Vertragsteil nachzuweisen. An einem derartigen Beweisangebot hat es der Beklagte fehlen lassen. Er hat insbesondere nichts darüber vorgebracht, daß Klägerin einen Anhalt gehabt hätte, die Bedarfsüberschreitung durch ein Hinzukommen anderer Bestellungen auch nur zu mutmaßen und deshalb weitere Nachforschungen anzustellen. Irgendeine auf den Schutz des Ehemannes berechnete Rechtsvermutung stand in dieser Hinsicht der Klägerin nicht entgegen. Wohl aber würde der Beklagte vor wie nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts in der Lage gewesen sein, einer übermäßigen Inanspruchnahme seines Credits beizeiten vorzubeugen, und mit den gesetzlichen Mitteln, unter bestimmter Einschränkung oder völliger Ausschließung des Vertretungsrechts, selbst solche Bezugsquellen seiner Frau zu treffen, die ihm bis dahin unbekannt geblieben waren (§ 323 A.L.R. II. 1, §§ 1357

(Hf. 2. 1435 B.G.B.). Auf die vom Beklagten an andere Geschäfte geleisteten Zahlungen kann es um so weniger ankommen, als bei einer Mehrzahl von Bestellungen, die in ihrer Gesamtheit den Bedarf übersteigen, es nicht in das Belieben des Beklagten gestellt ist, eine Auswahl derer zu treffen, die er gegen sich gelten lassen will. Bewegten sich schließlich die Ausführungen des Berufungsrichters auch in der Form einer Erörterung der Frage, ob die Ehefrau des Beklagten ihre gesetzliche Vertretungsbefugnis überschritten habe, so enthalten sie doch immerhin eine ausreichende Feststellung zugleich in der Richtung, daß die Grenzen der Vertretungsbefugnis eingehalten seien.“ . . .